



SV Humlikon Adlikon



Statuten

Vormerkung:

Der Einfachheit halber wird bei Personenbezeichnung in diesen Statuten stets nur die männliche Form verwendet.
Dies impliziert immer auch die Weibliche.

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Humlikon-Adlikon, entstanden aus den zwei Vereinen MSV Adlikon und MSV Humlikon, gegründet am 15. Dezember 2010 mit Sitz in Humlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Schützenverband (SSV), dem Kantonalschützenverband (ZHSV), dem Bezirksschützenverband Andelfingen (BSVA) und dem Kreisschiessverband Andelfingen an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherungen (USS).

II Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Alterjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg. Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 *Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst*).

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorganen und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhänden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
 - Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechts-wirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, die sich dem Verein gegenüber durch besondere Leistung verdient gemacht haben.
 - Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm und Wahlrecht.

III Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigen folgende Geschäfte:
- Appell (mit Festellen der Beschlussfähigkeit)
 - Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
 - Wahl von Stimmenzählern

- Mutationen
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung der Reglemente
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Genehmigung Jahresprogramm
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und –mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.
- Revision der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 12 Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 1 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

2 Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

3 Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 15 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

IV Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, Munitionsverwalter, Wettkampfleiter, Nachwuchsleiter, Materialverwalter, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).
Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.— (zweitausend) pro Vereinsjahr.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er hat die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandmitglied.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er hat die gleiche Unterschriftsberechtigung wie die des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt die Rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen alleine.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Obergewalt über den Schiessbetrieb übertragen. Er fasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich.

Für alle Vorstandsfunktionen bestehen Pflichtenhefte, in welchen die einzelnen Tätigkeiten und Pflichten genauer festgehalten sind.

Der Vorstand regelt die Stellvertretung selber.

- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesen sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V Finanzielles

- Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig. Die Entschädigung an die Vorstandsmitglieder wird im Spesenreglement festgelegt.
- Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss der ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 28 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Humlikon zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Nachwuchsbereich des übergeordneten Verbandes.
- Art. 29 Die Statuten treten nach Genehmigung durch den BSVA und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Genehmigung:

Schützenverein (SV) Humlikon-Adlikon

Der Präsident:



Ernst Freimüller

Humlikon, 15. Dezember 2010 :

Der Aktuar:



Ueli Gerber

Genehmigung
Bezirksschützenverband Andelfingen

Der Präsident:



Ort / Datum: Marthalen, 20.12.2010

Der Aktuar:



Genehmigung

Militärdirektion des Kantons Zürich:

Ort / Datum: ZH, 5.1.2011

~~Der Militärdirektor:~~

Militärverwaltung - Kreiskommando
Schiesswesen

Franz Walker